Betrauungsakt
der
Eisenach - Wartburgregion Touristik GmbH
mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich
der Tourismusförderung, des Tourismusmarketings und der Standortentwicklung
in der Stadt Eisenach

Vorbemerkungen

Die Stadt Eisenach (nachfolgend: Stadt) betraut die Eisenach - Wartburgregion Touristik GmbH (nachfolgend: EWT) nach Maßgabe der in dieser Beschlussvorlage definierten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Bereich der Tourismusförderung, des Tourismusmarketings und der Standortentwicklung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen und touristischen Erschließung und Entwicklung in der Stadt sowie der Steigerung der Attraktivität des Stadtgebietes.

Die Erfüllung der der EWT auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen (nach unionsrechtlicher Definition: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI) erfolgt im Interesse der Allgemeinheit diskriminierungsfrei; die diesbezüglichen DAWI sind allen Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Gebiet der Stadt ansiedeln wollen sowie allen Bevölkerungsschichten, die das Tourismusangebot der EWT in Anspruch nehmen wollen, zugänglich. Die alleinige Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden DAWI durch private Marktteilnehmer ist infolge der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der wirtschaftlichen Betätigung eines in diesen gemeinwohlorientierten Bereichen tätigen Unternehmens nicht möglich.

Der Nutzen der städtischen Tourismusförderung, des Tourismusmarketings und der Standortentwicklung geht gleichwohl über den betriebswirtschaftlichen Nutzen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer vor Ort hinaus. Diese Aufgabenfelder sind Bestandteil der Wirtschaftsförderung und dienen der Standort- und Strukturförderung. Sie sind geeignet, ein lebenswertes Umfeld für die Einwohner der Stadt und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

Die nachfolgende Betrauung beruht auf

- dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EUNr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss -,

- der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) – DAWI-Mitteilung,

- Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15) - DAWI-Rahmen sowie

- der Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (2006/111/EG, ABI. EU vom 17. November 2006 Nr. L 318/17) - „Transparenzrichtlinie“

Dieser Betrauungsakt ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2026 den bisherigen Betrauungsakt gegenüber der EWT vom 18. November 2015.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

1. Rechtsverhältnisse und Betrauung

(1) Die Stadt ist im Rahmen des § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) berechtigt, Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet zu betreiben. Die Tourismusförderung, das Tourismusmarketing und die Standortentwicklung sind Bestandteile der kommunalen Wirtschaftsförderung. Es handelt sich um freiwillige Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie erfolgen zu dem Zweck, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt zu sichern und zu steigern. Die Stadt bedient sich der EWT zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die wirtschaftliche Betätigung der EWT wird im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen von einem öffentlichen Zweck getragen.

(2) Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der EWT bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 16. Dezember 2024 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

2. Betrautes Unternehmen EWT – Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(1) Die EWT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Stadt ist mit 100% am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 30.300,00 EUR beteiligt.

(2) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages ist

Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die

- Vorhaltung und Betreibung der EISENACH-Information,
- Tourismusmarketing,
- Verkauf touristischer Leistungen.

(3) Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere durch folgende Aufgaben der Tourismusförderung und Tourismusmarketing verwirklicht:

a) Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des Tourismus
b) Marketing und Kommunikation zur Positionierung Eisenachs als Reiseziel im Inland
c) Betrieb touristischer Informations- und Servicestellen sowie digitaler Informationsangebote
d) Kooperation mit touristischen Leistungsträgern, Verbänden, Netzwerken und Partnerdestinationen,
e) Entwicklung und Vermarktung von touristischen Produkten und Angeboten

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

3. Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(1) Die Stadt betraut die EWT mit DAWI der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der Stadt und damit im Zusammenhang stehender Nebenleistungen.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der EWT resultieren aus den Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3; auf die verwiesen wird.

Die in diesem Betrauungsakt umschriebenen Gemeinwohlverpflichtungen stellen allgemeine Aufgaben der EWT dar. Die konkrete Umsetzung der Aufgabenstellung obliegt allein der EWT.

(2) Die Aufstellung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der EWT ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben unter Beachtung der Regelungen dieser Betrauung zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.

(3) Die EWT erbringt weitere Leistungen wie Ticketverkauf, Zimmervermittlung, Vermittlung von Pauschalreisen, Organisation und Durchführung städtischer Veranstaltungen und weiteren touristischen Bausteinangeboten, Vermittlung touristischer Dienstleistungen, Stadtführungen sowie Souvenirverkauf, die von dieser Betrauung nicht umfasst sind und für deren Durchführung keine Ausgleichszahlung geleistet werden.

4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen des betrauten Unternehmens

(1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von DAWI bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften der EWT. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die EWT alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.

(2) Der Ausgleich durch die Stadt für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der EWT erfolgt aktuell durch einen laufenden Ausgleich des durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Jahresfehlbetrages des Unternehmens.

Der Ausgleich für die Erbringung von DAWI seitens der Stadt kann grundsätzlich darüber hinaus durch Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben, Bürgschaften, Kostenübernahmen sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Die Stadt und die EWT gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung der EWT davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird.

(3) Die EWT wird den voraussichtlichen Ausgleichsbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit der Stadt abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Stadt sind die

Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich. Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erfüllung der bezeichneten DAWI zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser nach Maßgabe dieser Betrauung ausgeglichen werden. Unvorhersehbar sind Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen sowie zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanung der EWT nicht absehbare und über den Planansatz hinausgehende, außergewöhnliche Kostensteigerungen.

(4) Auf der Basis der Wirtschaftsplanung des Unternehmens wird der EWT eine Ausgleichsleistung gemäß Abs. 2 der Stadt zugewendet. Die Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten.

(5) Eventuelle Fehlbeträge aus Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (Ziff. 3 Abs. 3), dürfen nicht ausgeglichen werden. Sofern Überschüsse aus den sonstigen Leistungen vorhanden sind, können diese mit den DAWI-Leistungen verrechnet werden. Die EWT wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Lagebericht zum Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit das Unternehmen Tätigkeiten erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat die EWT im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Tätigkeiten verwendet wurde.

(6) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), sind im Rahmen der Erfüllung der Nachweispflicht nach Abs. 5 zu beachten.

5. Höhe des Ausgleichs, Vermeidung einer Überkompensation

(1) Die von der Stadt für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die EWT gewährten Ausgleichsleistungen nach Ziff. 4 setzen die EWT ganz allgemein in die Lage, den infolge des Gemeinwohlcharakters der Betätigung entstehenden Verlust auszugleichen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Ein Zahlungsanspruch erwächst der EWT aus dieser Betrauung nicht. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die nach Ziff. 3 Abs. 1 beschriebenen DAWI verwendet werden.

(2) Die Ausgleichsleistung[*en*] nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach Ziff. 3 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes entsteht, führt die EWT gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Nachweise über die Verwendung der Mittel sind durch den Abschlussprüfer für den jeweiligen Jahresabschluss der EWT zu prüfen und zu testieren. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Die EWT ist insbesondere verpflichtet, eine nachvollziehbare Trennungsrechnung zum Nachweis der Kosten und Erlöse einerseits für alle Geschäftsbereiche, die die Erbringung von DAWI nach Ziff. 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes betreffen, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig im Voraus bestimmt sein. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus dem

Wirtschaftsplan der EWT des jeweiligen Jahres. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern nach den vorgenannten Grundsätzen eine Überkompensation eintritt und festgestellt wird, ist diese im Rahmen des Jahresabschlusses als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Eisenach auszuweisen. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages gemäß Ziff. 4 Abs. 2 und beträgt die Überkompensation maximal 10 % der Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 2 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, wird die Stadt von der EWT die Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen verlangen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden für die künftige Anwendung neu festgelegt.

(4) Eine zum Ende des Betrauungszeitraumes festgestellte Überkompensation kann unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 3 in einen nachfolgenden Betrauungszeitraum übertragen werden, sofern es eine entsprechende Anschlussregelung gibt. Andernfalls ist der überkompensierte Betrag an die kommunalen Gesellschafter zu erstatten; Ziff. 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

(1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der EWT eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der EWT nach Ziff. 8 ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(2) Die EWT ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn sich die für die Betrauung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten geplant ist.

(3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

7. Informations- und Prüfrechte der Stadt, Vorhalten von Unterlagen

(1) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der EWT mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Beendigung des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

8. Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der EWT wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet.